

Lohn-News Januar 2025

Betriebsveranstaltungen/-ausflüge

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen bleiben bis zu einem Bruttobetrag von 110 EUR je Veranstaltung steuer- und beitragsfrei.

Übersteigen die Kosten diesen Betrag, oder werden mehr als 2 Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt, liegt ein geldwerter Vorteil vor, der bei den Arbeitnehmern zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führt.

Alternativ zur Besteuerung und Verbeitragung der Zuwendung mit den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen kann der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung zu seinen Lasten mit 25 % gem. § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG wählen. Durch die Pauschalversteuerung vereinfacht sich nicht nur die Lohnsteuererhebung, sondern es entfallen bei **zeitnaher** Versteuerung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zu den Sozialabgaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV).

Wichtig: Eine nachträgliche Pauschalbesteuerung führt stets nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zur Sozialversicherungsfreiheit, also längstens bis zum 28.02. des Folgejahres.

Wenn die Abrechnung erst nach dem 28.02. des Folgejahres erfolgt, ist die SV-Freiheit nicht mehr gegeben und es fallen die normalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an.

Bitte prüfen Sie deshalb, ob im Kalenderjahr 2024 Betriebsveranstaltungen/-ausflüge durchgeführt wurden und übersenden uns zeitnah, bis spätestens 15.02., die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Ermittlung des geldwerten Vorteils.

Wir benötigen eine Aufstellung aller Kosten und die dazugehörigen Belege, eine Teilnehmerliste mit den tatsächlich anwesenden Personen und das Programm bzw. die Einladung.

Bitte lassen Sie uns für künftige Jahre diese Unterlagen und Informationen automatisch bis zum 15.01. des Folgejahres zukommen.

Bei Fragen und weiterem Beratungsbedarf wenden Sie sich gerne an unsere Lohnabteilung unter 09236/9816-0 oder per Mail an Ihren Lohnsachbearbeiter.